

Anlage 9

Ergänzende Vereinbarungen zum Architektenvertrag – Gebäude und Innenräume –

- 8.4 Der/Die für die Projektleitung Verantwortliche ist: _____
- 8.5 Der/Die für die Objektüberwachung Verantwortliche ist: _____
- 8.6 Die schriftliche Beantwortung der Zuschlagskriterien (Anlage 7) ist Vertragsinhalt.
- 8.7 Die Regelung des § 13.3 AVB gilt nicht für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB. In diesem Fall bestimmen sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ausschließlich nach § 648a Abs. 5 BGB. Der Auftragnehmer kann die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung entfällt.
- 8.8 Das Angebotsblatt (Anlage 4) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Bei einer etwaigen Abweichung des Angebots des AN (Anlage 4) vom Vertragstext ist das Angebot vorrangig. Die vertraglichen Regelungen zur Vergütung werden nachfolgend nochmals wiederholt:

Einleitung

Der Auftragnehmer wird mit den verbleibenden Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 beauftragt, soweit diese Leistungen noch nicht oder nicht mangelfrei erbracht wurden. Die vorhandene Ausführungsplanung sowie die bereits erfolgten Vergaben hat der Auftragnehmer zunächst gewerkeweise zu prüfen. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung sind Grundleistungen ganz oder teilweise zu wiederholen oder neu zu erbringen; gegebenenfalls sind Neuausschreibungen erforderlich.

§ 1 Honorargrundlage und anrechenbare Kosten

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI werden als anrechenbare Kosten nicht die Kosten der Kostenberechnung, sondern die Kosten der Kostenfeststellung der jeweils vom Auftragnehmer tatsächlich bearbeiteten Gewerke zugrunde gelegt. Der Auftragnehmer hat die Kostenfeststellung je Gewerk in prüffähiger Form nachzuweisen.
- (2) Die maßgebliche Kostenbasis für die Honorarermittlung ergibt sich aus der Summe der Kostenfeststellungen aller vom Auftragnehmer tatsächlich bearbeiteten Gewerke (nachfolgend „Gesamtkostenbasis“).
- (3) Soweit zum Zeitpunkt der Stellung von Abschlagsrechnungen eine Kostenfeststellung für einzelne Gewerke noch nicht vorliegt, ist für diese Gewerke vorläufig die Kostenberechnung als Abrechnungsgrundlage heranzuziehen. Eine Anpassung der Abschlagsrechnung auf Grundlage der Kostenfeststellung erfolgt mit der jeweils nächsten Abschlagsrechnung oder spätestens mit der Schlussrechnung.

§ 2 Berechnung des Grundleistungshonorars

- (1) Das Honorar für die Grundleistungen wird nach folgender dreistufiger Methode berechnet:

Stufe 1 – Gesamthonorar:

Aus der Gesamtkostenbasis gemäß § 1 Abs. 2 wird unter Anwendung der Honorartafel des § 35 HOAI das theoretische Gesamthonorar ermittelt. Hierbei werden die vereinbarte Honorarzone, der vereinbarte Honorarsatz sowie ein etwaiger vereinbarter Honorarzuschlag zugrunde gelegt. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation nach § 13 HOAI zu ermitteln.

Stufe 2 – Gewerkeanteil:

Der Anteil jedes einzelnen Gewerks an den anrechenbaren Kosten ergibt die gewerkeweise Quote. Diese Quote wird auf das Gesamthonorar nach Stufe 1 angewendet und ergibt das Gewerk-Vollhonorar. Das Gewerk-Vollhonorar entspricht dem Honorar, das für dieses Gewerk bei vollständiger Erbringung aller Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 anfallen würde (= 100 %).

Stufe 3 – Tatsächlich erbrachte Grundleistungen:

Der Auftragnehmer erhält je Gewerk das Gewerk-Vollhonorar multipliziert mit dem Prozentsatz der tatsächlich erbrachten Grundleistungen je Leistungsphase. Maßgeblich sind die Leistungsphasenprozentsätze des § 34 Abs. 3 HOAI. Innerhalb einer Leistungsphase erbrachte Teilleistungen werden entsprechend ihrem anteiligen Wert an der Leistungsphase berücksichtigt; die Bewertung erfolgt nach der Siemon- Teilleistungstabelle. Wiederholte Grundleistungen werden nach § 10 Abs. 2 HOAI entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase vergütet.

- (2) Honorarzone, Honorarsatz sowie ein etwaiger Honorarzuschlag sind vom Bieter im Angebot anzugeben und bedürfen der Vereinbarung in Textform gemäß § 7 Abs. 1 HOAI.
- (3) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase für ein Gewerk übertragen oder erbringt er diese nicht vollständig, wird nur das anteilige Honorar nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 HOAI berechnet.

§ 3 Prüfungshonorar

- (1) Für die Prüfung der vom Vorauftragnehmer erstellten Ausführungsplanung sowie der erfolgten Vergaben erhält der Auftragnehmer je bearbeitetem Gewerk ein Prüfungshonorar. Dieses beträgt den vom Bieter im Angebot angebotenen Prozentsatz (Prüfungs-v.H.-Satz) des Gewerk-Vollhonorars nach § 2 Abs. 1 Stufe 2.
- (2) Das Prüfungshonorar entsteht mit vollständiger Durchführung der Prüfung des jeweiligen Gewerks und ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung geschuldet. Es entsteht insbesondere auch dann, wenn die Prüfung ergibt, dass keine weiteren Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 für das betreffende Gewerk erforderlich sind.
- (3) Der Prüfungs-v.H.-Satz ist vom Bieter im Angebot anzugeben.

§ 4 Gesamtvergütung je Gewerk

- (1) Die Gesamtvergütung des Auftragnehmers für ein bearbeitetes Gewerk ergibt sich aus der Addition von Grundleistungshonorar (§ 2) und Prüfungshonorar (§ 3).

§ 5 Abschlagszahlungen und Fälligkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach § 632a BGB zu verlangen. Abschlagsrechnungen sind gewerkeweise aufzuschlüsseln und haben die jeweilige Berechnungsgrundlage nach § 1 sowie den Stand der erbrachten Leistungen je Leistungsphase und Gewerk nachvollziehbar darzustellen.
- (2) Die Schlussrechnung wird nach § 650g Abs. 4 BGB i.V.m. § 15 HOAI fällig. Sie hat für jedes bearbeitete Gewerk die Kostenfeststellung als Anlage zu enthalten sowie die tatsächlich erbrachten Grundleistungen je Leistungsphase und Gewerk zu dokumentieren.

8.9 Aufgaben und Pflichten des Architekten

- 8.9.1 Der Architekt berichtet dem Bauherrn schriftlich einmal im Monat über den Fortschritt des Bauvorhabens und über wesentliche Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Baumaßnahmen haben können. Die Berichterstattung gemäß Vorgaben des Auftraggebers

Anlage 9

Ergänzende Vereinbarungen zum Architektenvertrag – Gebäude und Innenräume –
muss dem Bauherrn bis zum 10. Kalendertag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
vorliegen.

- 8.9.2 Das Bauvorhaben wird öffentlich gefördert. Der Planer stellt die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Vergabebestimmungen der Fördermittelbescheide sicher und wird den Bauherrn hierzu im erforderlichen Umfang beraten.
 - 8.9.3 Der Architekt verpflichtet sich zur Übergabe aller Planunterlagen digital als pdf- sowie als dwg-Dateien in Form einer Zeichnungsdatenbank inkl. einer entsprechenden Layer-Struktur nach Vorgabe Auftraggeber (AB).
 - 8.9.4 Im Rahmen der Korrespondenz mit dem Bauherrn verwendet der Architekt ausschließlich die (Projekt-) Bezeichnungen des Bauherren.
 - 8.9.5 Der Architekt bereitet die Bemusterung vor. Die Entscheidung obliegt dem Bauherrn.
-
- 8.10 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform.